

Kleine Anfrage

des Abg. Ulrich Müller CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Keine Höhergruppierung bei Lehrkräften und Funktions-trägern an eigenständigen Grundschulen?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass es durch eine Änderung des Landesbeamtengesetzes zu einer höheren und einheitlichen Besoldung neu ausgebildeter Haupt-, Werkrealschul- und Realschullehrer kommen soll?
2. Trifft es zu, dass es bei den genannten Lehrergruppen im Falle der bisherigen Ausbildung Weiterqualifizierungsangebote geben soll, um auch sie in den Genuss der unter Frage 1 fallenden Verbesserungen kommen zu lassen?
3. Trifft es zu, dass es bei Funktionsämtern kleiner Haupt- und Werkrealschulen, kleiner Grund- und Hauptschulen und kleiner Grund- und Werkrealschulen zu Besoldungsverbesserungen kommen soll?
4. Trifft es zu, dass die in den Fragen 1 bis 3 genannten Verbesserungen für Lehrer und Funktionsinhaber von eigenständigen Grundschulen nicht gelten sollen und wenn ja, warum nicht?
5. Was ist genau beabsichtigt, wie ist der Stand des Willensbildungsprozesses in der Regierung und welche Kosten entstehen dem Landeshaushalt?

08.04.2015

Müller CDU

Begründung

Grundsätzlich sind Besoldungsverbesserungen bei den genannten Lehrergruppen zu begrüßen. Doch es ist kein Grund erkennbar, weshalb diese an eigenständigen Grundschulen nicht auch gewährt werden sollen. Diesen Personenkreis auszuschließen, wäre nicht gerecht. Und es stellt sich zugleich die Frage, ob damit das Ende eigenständiger (und oft kleiner) Grundschulen durch relative Besoldungsverschlechterungen eingeleitet werden soll. Es kann in besonders ausgeprägten Fällen notwendig sein, auch eine Grundschule zu schließen, aber Besoldungsunterschiede dürfen dabei keine Rolle spielen. Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, Lehrer an Gemeinschaftsschulen besser zu besolden. Der Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ würde dann kaum noch gewählt. Es fragt sich, ob auch diese Weichenstellung im Zuge vielfältiger Privilegierungen von Gemeinschaftsschulen beabsichtigt ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. April 2015 Nr. 14-0320.2/209 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Trifft es zu, dass es durch eine Änderung des Landesbeamtengesetzes zu einer höheren und einheitlichen Besoldung neu ausgebildeter Haupt-, Werkreal- und Realschullehrer kommen soll?*

Der Ministerrat hat am 24. Februar 2015 beschlossen, dass die neu ausgebildeten Werkreal-, Haupt- und Realschullehrkräfte künftig einheitlich nach A 13 besoldet werden sollen. Mit dieser Entscheidung soll die Reformierung der Lehrerbildung – Trennung des Verbundlehramts Grund- und Hauptschule und Schaffung eines Lehramts Grundschule sowie eines Lehramts Werkreal-, Haupt- und Realschule – aus dem Jahr 2010 besoldungsrechtlich nachvollzogen werden.

Eine Entscheidung über die künftige Besoldungsstruktur der neuen Lehrämter hatte der Ministerrat damals – mit Blick darauf, dass die neu ausgebildeten Lehrkräfte nicht vor dem Schuljahr 2017/2018 in den Schuldienst eintreten – nicht getroffen.

Die Absolventen der Studiengänge für die neuen Lehrämter stehen erstmals zum 1. Februar 2016 für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zur Verfügung. Da sich der Anwärtergrundbetrag gemäß Anlage 11 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg nach dem Eingangsamts bemisst, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, wurde eine zeitnahe Entscheidung, welcher Besoldungsgruppe die neu zu schaffenden Lehrämter zugeordnet werden, in die Wege geleitet.

- 2. Trifft es zu, dass es bei den genannten Lehrergruppen im Falle der bisherigen Ausbildung Weiterqualifizierungsangebote geben soll, um auch sie in den Genuss der unter Frage 1 fallenden Verbesserungen kommen zu lassen?*

Der Ministerrat hat das Kultusministerium beauftragt, zu prüfen, wie Grund- und Hauptschullehrkräften mit alter Ausbildung, die an anderen Schularten eingesetzt werden, ein Laufbahnwechsel ermöglicht werden kann. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Ministerrat bis zum 30. September 2015 zu berichten.

3. *Trifft es zu, dass es bei den Funktionsämtern kleiner Haupt- und Werkrealschulen, kleiner Grund- und Hauptschulen und kleiner Grund- und Werkrealschulen zu Besoldungsverbesserungen kommen soll?*

Zwischen nicht funktionsgebundenen Lehrämtern und Funktionsämtern muss ein besoldungsrechtlicher Abstand gegeben sein. Um diesen zu gewährleisten, soll die besoldungsrechtliche Bewertung der Funktionsämter an kleinen Haupt- und Werkreal- bzw. Grund- und Haupt- sowie Grund- und Werkrealschulen angehoben werden. Künftig sollen Konrektoren und Rektoren an den genannten Schulen mindestens nach Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage besoldet werden.

4. *Trifft es zu, dass die in den Fragen 1 bis 3 genannten Verbesserungen für Lehrer und Funktionsinhaber von eigenständigen Grundschulen nicht gelten soll und wenn ja, warum nicht?*

Da die Besoldung der Lehrkräfte an Grundschulen unverändert nach A 12 erfolgt, ist eine Anhebung der Bewertung von Funktionsämtern an eigenständigen Grundschulen aus besoldungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

5. *Was ist genau beabsichtigt, wie ist der Stand des Willensbildungsprozesses in der Regierung und welche Kosten entstehen dem Landeshaushalt?*

Neu ausgebildete Werkreal-, Haupt- und Realschullehrkräfte sollen künftig einheitlich nach A 13 besoldet werden. Die Besoldung der Grundschullehrkräfte erfolgt weiterhin nach A 12. Die besoldungsrechtliche Bewertung von Funktionsämtern an kleinen Haupt- und Werkreal- bzw. Grund- und Haupt- sowie Grund- und Werkrealschulen soll auf A 13 mit Amtszulage angehoben werden. Der Anwärtergrundbetrag für die Anwärter auf das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule, die zum 1. Februar 2016 in den Vorbereitungsdienst eintreten, ergibt sich künftig aus dem Eingangsamt in A 13.

Die Anhebung der Besoldung ist mit Mehrkosten verbunden. Im Rahmen einer Modellrechnung wurde unter Rückgriff auf Annahmen und aktuelle Prognosen eine Rechnung zur möglichen künftigen Einstellungsentwicklung erstellt. Da sich die Rahmenbedingungen durch Haushaltsentscheidungen oder Veränderungen in der Schülerzahlentwicklung usw. in den kommenden Jahren ändern können, unterliegt ein solcher Ansatz gewissen Unsicherheiten, wobei sich die Prognoseunsicherheit mit zunehmendem Prognosehorizont erhöht. Entsprechendes gilt für die finanziellen Auswirkungen bei den Anwärterbezügen und im Funktionsstellenbereich.

Ausgehend von diesen Annahmen ergeben sich durch die Anhebung der Besoldung in den kommenden Jahren voraussichtlich folgende Mehrkosten in Euro:

2016	2017	2018	2019	2020
183.333	2.959.087	6.946.270	12.528.369	18.381.780

Die Kosten wachsen in den Folgejahren sukzessive an. Im Endausbau, d. h. bei vollständiger Umsetzung der neuen Besoldungsstruktur, belaufen sich die Gesamtmehrkosten auf ca. 84,8 Mio. Euro im Jahr. Der Endausbau wird vermutlich erst nach dem Jahr 2060 erreicht.

Den entsprechenden Beschluss hat der Ministerrat am 24. Februar 2015 getroffen. Der Ministerrat hat das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft beauftragt, die erforderlichen gesetzlichen Änderungen im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vorzunehmen.

Stoch

Minister für Kultus, Jugend und Sport